

Steuernummer auf Rechnungen und Gutschriften

Immer noch herrscht bei vielen Verwirrung, wann man auf Rechnungen und Gutschriften die eigene Steuernummer angeben muss und wann die des Kunden. Hier die Regelung in Kurzfassung:

- Unternehmer müssen auf **Rechnungen an andere Unternehmer** entweder ihre allgemeine **Steuernummer** oder ihre Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer angeben. Ohne diese Angabe kann der Rechnungsempfänger gegenüber dem Finanzamt keine Vorsteuer aus der Rechnung ziehen.
- Auf **Gutschriften** muss ebenfalls die **eigene Steuernummer** angegeben werden.

Von diesem Grundsatz gibt es nur eine Ausnahme:

- Wird mit der **Gutschrift** eine **vom Kunden erbrachte Leistung** abgerechnet (für die normalerweise der Kunde eine Rechnung gestellt hätte), liegt ein Sonderfall vor. Dann muss der Unternehmer in der Gutschrift nicht die eigene Steuernummer, sondern die des Kunden als Leistungserbringer angeben.

Beispiel: Ein Buchautor erhält von einem Verlag Provision. Dafür schreibt der Autor keine Rechnung, sondern der Verlag erstellt eine Provisionsabrechnung und eine Gutschrift. Auf der Gutschrift muss der Verlag nicht die eigene Steuernummer, sondern die Steuernummer des Autors, also des Gutschriftempfängers, angeben. – Stellt der Unternehmer die Gutschrift dagegen aus anderen Gründen als zur Abrechnung einer Leistung des Kunden aus, muss er seine eigene Steuernummer, und nicht die des Kunden angeben.

Wird die Steuernummer weggelassen, lässt die Finanzverwaltung keinen **Vorsteuerabzug** zu, d.h. die bezahlte Steuer kann nicht von der eigenen Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt abgezogen werden.

Rechnet der Unternehmer gegenüber einem **Endverbraucher** ab, besteht die Pflicht zur Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer übrigens **nicht**.